

*Ethik-Code
des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. /
Snowboard Germany*

(im Folgenden SVD)

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sowie Partizipation und Einbindung als Prinzipien der Good Governance. Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander, innerhalb unseres Verbandes auf der Grundlage seiner Satzung und seiner Ordnungen sowie gegenüber Außenstehenden. Sie werden durch die „*Richtlinie einer guten Verbandsführung*“ des SVD konkretisiert und ergänzt. Der Ethik-Code ist für alle Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des SVD verbindlich. Er soll den Mitgliedsverbänden des SVD als Grundlage für die Entwicklung eigener Ethik-Kodizes dienen.

Unsere Werte

Der Sport in seiner Gesamtheit, Freizeit- und Breitensport wie Leistungssport, leistet einen herausragenden Beitrag zum Wohlergehen unserer von der demokratischen Grundordnung geprägten Gesellschaft. Dies verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung von allen Verantwortlichen.

Wir alle sind der SVD, jeder einzelne vertritt durch sein Denken, Handeln und Auftreten die Werte des ganzen Verbandes. Solidarität, Toleranz, Respekt und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Grundlegend ist in diesem Ethik-Code somit auch die Prävention von sexualisierter Gewalt festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach innen und außen eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Wir schaffen so eine Grundlage für ggfls. notwendige Interventionen und geben uns einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der SVD verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte von Anerkennung des Leistungssports bis hin zu Diversity in angemessenen Ausgleich bringt.

Regeltreue und Fairplay

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente im Sport und schützen die Integrität seiner Wettbewerbe. Wir beachten die geltenden Gesetze sowie Vorschriften und halten die SVD-Satzung und -Ordnungen sowie alle weiteren für uns gültigen externen und internen Reglements ein. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Wettbewerbsmanipulationen, ist für den SVD eine Null-Toleranz-Haltung selbstverständlich. Darüber hinaus nimmt der SVD bei der Doping-Prävention wie bei der Bekämpfung von Doping eine führende Rolle ein. Wir bekennen uns – auch bei unseren wirtschaftlichen Aktivitäten - zu unserer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung.

Transparenz und Kommunikation

Wir fördern eine Kultur des gegenseitigen Vertrauens. Transparenz und Ehrlichkeit sowohl im Haupt- wie auch im Ehrenamt sind die Grundlagen des Vertrauens in den SVD und seine Gremien. Alle für den Verband und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt.

Integrität

Integrität setzt von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für den SVD zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für unseren Sport erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

Ehrenamt

Das Ehrenamt ist für den Snowboard Verband Deutschland auf allen Ebenen von unverzichtbarer Bedeutung. Insbesondere in der Sportentwicklung und in der Nachwuchsarbeit. Die Organisation des Snowboardsports lebt vom Ehrenamt. Wir fördern und unterstützen ehrenamtliches Engagement als maßgeblichen und unverzichtbaren Wertbeitrag für den Sport.

Planegg, 21.09.2018

a.o. Verbandstag SVD Herzogenaurach, 18.10.2018



RICHTLINIE EINER GUTEN VERBANDSFÜHRUNG

**des Snowboard Verbandes Deutschland e.V. / Snowboard Germany
(SNBGER)**

beschlossen durch das Präsidium am 21.09.2018
und bestätigt vom a.o. Verbandstag am 18.10.2018

geändert durch das Präsidium am 29.09.2021
und bestätigt vom a.o. Verbandstag am 14.10.2021

A. Allgemeiner Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts
2. Kommunikationsgrundsätze

B. SNBGER-Führungsprinzipien und -ziele

C. Verhalten im Geschäftsverkehr

1. Interessenkonflikte
2. Geschenke und sonstige Zuwendungen
3. Einladungen
4. Interessenvertretung
5. Spenden
6. Sponsoring
7. Umgang mit öffentlicher Förderung
8. Stakeholder-Beteiligung
9. Honorare
10. Umgang mit Ressourcen

D. Rahmen

1. Verfahren
2. Vertrauensperson (Good Governance Beauftragter)
3. Datenschutz

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter des SNBGER. Der überwiegende Teil der Richtlinie ist allgemein gültig, soweit jedoch zwischen Haupt- und Ehrenamt zu unterscheiden ist, wird dies jeweils konkret beschrieben. Es ist ein „Living Document“, das im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung zeitbezogen angepasst wird.

A. Allgemeiner Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Stellenwert von SNBGER werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung.

Im Sport zählt Gemeinschaft und er schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Diese Lockerheit darf jedoch nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften.

Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. In hierarchischen

Konstellationen ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Hauptamt kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für uns aktive Funktionsträger/innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von

Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem

einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und erarbeiten Empfehlungen.

2. Kommunikationsgrundsätze

- a) *Man kann nicht nicht kommunizieren!* D.h., Du bist immer mitverantwortlich für den Kommunikationsprozess, auch wenn Du nichts sagst.
- b) *Nicht nur der Sender, sondern auch der Empfänger einer Botschaft ist verantwortlich, was daraus gemacht wird. **Du hast vier Ohren und einen Mund!*** D.h., auf welchem Ohr empfängst du die Botschaft? Ziel: Appellohr möglichst ausschalten und dafür das Sach-, Beziehungs- und Selbstoffenbarungsohr einschalten.
- c) *Der bessere Kommunikator ist immer der bessere Zuhörer*, d.h. Reden ist Silber, Zuhören ist Gold.
- d) *Verbalisieren und aktives Zuhören verbessert unsere Gespräche*, d.h. wiederhole in eigenen Worten das Gehörte und das, was Du von dem, was zwischen den Zeilen steht, verstanden hast.
- e) *Feedback geben und nehmen ist die Voraussetzung für Veränderung und soziales Lernen.*
Dabei allerdings sollten die Feedbackregeln eingehalten werden.
 - In Ich-Botschaften sprechen.
 - Wertschätzend und zeitnah Rückmeldung geben.
 - Nicht in aufgebrachtem Zustand
 - Vierklang des Feedbacks verwenden.
- f) *Dein Körper sagt Dir schon, was Du denkst und fühlst*, d.h. nehme auch Deine Körpersprache wahr und versuche, sie positiv zu verändern.
- g) *Wer fragt der führt, da Fragen das Denken und die Perspektiven erweitern*, d.h.: Frage viel und versuche dabei, die verschiedenen Frageformen einzusetzen. (z.B. hypothetische Fragen, konkretisierende Fragen, klärende Fragen, etc.)

B. SNBGER-Führungsprinzipien und -ziele

1. Wir haben klare Vorstellungen, vereinbaren nachvollziehbare Aufgaben mit eindeutigen Zielvorgaben und führen durch Ziele
2. Wir entwickeln unsere Mitarbeiter weiter

Im Sportmanagement und der Sportorganisation (SNBGER-Geschäftsstelle und den Außenstellen) entwickeln wir unsere Mitarbeiter im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft und bereiten sie durch Weiterbildungen und die Übertragung von neuen Verantwortungsbereichen auf neue Herausforderungen vor
3. Wir beurteilen und wertschätzen Leistung: „Wertschätzung bedeutet Wertschöpfung“
4. Unsere Mitarbeiter arbeiten in ihren Aufgabenbereichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigenverantwortlich und eigenständig und wir binden sie im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs in Entscheidungsprozesse ein.
Damit fördern wir Kreativität und Motivation aller Mitarbeiter
5. Jährlich sprechen wir gemeinsam mit unseren Mitarbeitern mit dem Ziel, diese bestmöglich nach ihren individuellen Fähigkeiten und unter Berücksichtigung deren Vorstellungen einzusetzen (kontinuierlicher Verbesserungs-Prozess)
6. Wir wollen und fördern Individualisten, die jedoch zugleich auch über eine hohe soziale Kompetenz und Teamfähigkeit verfügen
7. Wir bekennen uns zu unserer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gegenüber unseren Sportlern
8. Eine gute Führungskraft ist immer auch ein guter Kommunikator
9. Versuche immer die Motivation von Dir und Deinen Kollegen aufrecht zu erhalten. Menschen sind normalerweise gut motiviert, einer Führungskraft muss es gelingen diese Motivation zu erhalten und auszubauen

10. Der Snowboard Verband Deutschland ist im nationalen und internationalen Sport in seiner Führungs-Struktur und -Kultur ein Vorzeigemodell („Innovations-Führer“) und ist wirtschaftlich stabil
11. Der Snowboard Verband Deutschland steht für Snowboardsport in Deutschland und wird sowohl im Spitzensport als auch von der breiten Masse der Wintersporttreibenden bundesweit als führender Verband wahrgenommen
12. Wir haben den Anspruch zu den Top-Sportarten in Deutschland sowie in unseren Disziplinen zu den Besten der Welt zu gehören
13. So erreichen wir auf allen Wettkampfebenen (Olympia, WC, EC, FIS) Spitzenplatzierungen in allen Disziplinen.

C. Verhalten im Geschäftsverkehr

SNBGER kooperiert im Bereich des Leistungssportes mit zahlreichen Partnerfirmen, die Ausrüstung und Material zur Verfügung stellen. Für diese Partner stehen SNBGER bzw. dessen Funktionsträger, hauptamtliche Mitarbeiter und Aktive im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen für PR- und Werbemaßnahmen zur Verfügung.

Funktionsträger, Angestellte und Aktive sind deshalb verpflichtet, die entsprechenden Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände bei offiziellen Anlässen zu tragen und öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Zu offiziellen Anlässen zählen u.a. nationale und internationale Sport- und Jubiläumsveranstaltungen, sowie Empfänge und Veranstaltungen von staatlichen oder kommunalen Institutionen, Politik und Wirtschaft.

In diesem Umfeld und Kontext ist die Annahme von Einladungen zu Repräsentationszwecken und politischer Meinungsbildung bzw. zur Wahrung von SNBGER-Interessen ausdrücklich erwünscht. Um persönliche Vorteilsnahmen auszuschließen, werden diese offiziellen, dienstlich bedingten und verpflichtenden Einladungen der Geschäftsstelle angemeldet und vom zuständigen Direktor genehmigt. Dies vorausgestellt bekennen wir uns zu folgenden Regelungen:

1. Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter treffen ihre Entscheidungen für SNBGER unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a.) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.
- b.) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern von SNBGER in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c.) Die Mitglieder des Präsidiums und die Direktoren legen alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe bei SNBGER zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe bei SNBGER relevanten Mitgliedschaften in sonstigen Institutionen.
- d.) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen von SNBGER entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für SNBGER beeinflussen können.
- e.) Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptamtlichen Mitarbeitern von SNBGER in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene, insbesondere im Rahmen der Organisation von

Großsportveranstaltungen (Weltcup-OKs etc.) wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitarbeit in deren Organen ist im Einzelfall abzuklären.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für SNBGER für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im SNBGER stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- a.) Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern von SNBGER nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen und zwar unter der generell gültigen Maßgabe, dass Geschenke im Rahmen von repräsentativen Anlässen öffentlichkeits- und werbewirksam im Sinne des jeweiligen Partners verwendet und getragen werden können (s. auch unter Absatz C „Verhalten im Geschäftsverkehr“).
- b.) Wird das Geschenk als Repräsentant von SNBGER entgegengenommen, so ist dieses nach Erhalt SNBGER zu übergeben.
- c.) Persönliche Geschenke auf internationaler Ebene, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt SNBGER übergeben werden. Die Annahme von Rabatten, die über ein übliches Maß, das heißt, auch anderen Personengruppen bzw. der Allgemeinheit gewährten Rahmen hinausgehen, sind abzulehnen bzw. anzuzeigen.

- d.) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- e.) Wenn ehrenamtliche Funktionsträger sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des SNBGER von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des SNBGER Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- f.) Den Mitarbeiter des SNBGER ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegend) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

Dies bedeutet:

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, staatlichen oder kommunalen Institutionen, Politik oder anderen Geschäftspartnern von SNBGER nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck im Sinne von SNBGER dient und die Einladung freiwillig erfolgt und in angemessenem Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfindet. In begründeten und

geforderten Ausnahmen können hierzu auch die Lebenspartner mit einbezogen werden.

4. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter vollziehen die Interessenvertretung von SNBGER in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- a.) Die vorgenannten Regelungen zu „Geschenke und sonstige Zuwendungen“ und „Einladungen“ gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die von SNBGER bzw. dessen ehrenamtliche Funktionsträger sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b.) Insbesondere Mandatsträger, Amtsträger, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- c.) Die Personengruppen gem. 4. b) sind in Veranstaltungen von SNBGER (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch SNBGER erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 4 b) vorliegt, zu übernehmen.

- d.) SNBGER kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträger sowie hauptamtlichen Mitarbeiter, einschließlich unterer Ebenen zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- e.) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.
- f.) Alle Einladungen von SNBGER sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

5. Spenden

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

a.) Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die SNBGER an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss SNBGER bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind in Betracht. (Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung). Spenden-Zahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.

b.) Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren. Spendenmittel

werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet das Präsidium. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen von SNBGER.

6. Sponsoring

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung von SNBGER, auch andere Interessen verfolgt.

- a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen von SNBGER ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und von SNBGER regelt.
- b) SNBGER darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen.

Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgenden Produkte herstellen oder vertreiben:

pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,

- Tabakprodukte,
- hochprozentige Alkoholika,
- Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das JuSchG, das GjSM (Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte) oder eine andere dem Jugendschutz

dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist,

- Kriegswaffen,
- Anbieter von Sportwetten.

- c) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des SNBGER, insbesondere Vergabeentscheidungen haben.
- d) Bestehende Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

7. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die SNBGER seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) und Behörden, u. d. im Blick auf Behördenplätze gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

(Nebenbemerkung: Gleiches gilt für die Unterstützung durch die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“)

8. Stakeholder-Beteiligung

SNBGER bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns. Die internen und externen Anspruchsgruppen des SNBGER, sog. „Stakeholder“, sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an SNBGER zu erhalten, aber auch die Ziele,

Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten von SNBGER besser zu kommunizieren.

- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Fairness und Zuverlässigkeit:
Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.
 - Transparenz:
Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen übermittelt werden.
 - Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit:
Sich abzeichnende Neuerungen werden den tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.
- d) Relevante Erkenntnisse und Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs werden in die strategischen Entscheidungen von SNBGER einfließen. Die grundsätzliche Entscheidungsverantwortung verbleibt bei den Organen von SNBGER.
- e) Der Dialog findet seine Grenzen in den berechtigten geschäftlichen Interessen, den Rechten Dritter oder der Behinderung eines noch nicht abgeschlossenen, verbandsinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesses. SNBGER achtet auch darauf, dass keine Informationen an Stakeholder gegeben werden, die auf Grund gesetzlicher oder verbandsinterner Regularien zunächst anderen Teilen oder Organen von SNBGER vorgelegt werden müssen.

9. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und hauptamtlichen Mitarbeitern, z. B. für die Erstellung von Gutachten, dem Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

- a) Falls die Tätigkeit im Dienste von SNBGER erfolgt, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für SNBGER tätig, dann stellt SNBGER (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustauschs zwischen SNBGER und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste von SNBGER sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätig werden erfolgt kraft Innehabens eines SNBGER-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den SNBGER

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für SNBGER tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche

Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.

Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeitern insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit bei den Direktoren (gem. Dienstvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

10. Umgang mit Ressourcen

- a) Umgang mit Verbandseigentum und Material:

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um. Zu den verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Know-How von SNBGER). Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.

Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscode sind Eigentum des Verbandes. Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, Mobil/Telefonen, Laptops/Tablets sowie Leasingfahrzeugen.

- b) Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen:

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter Folgendes zu beachten: Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Alle Finanztransaktionen von SNBGER werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschritts-berechtigten Person (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).

c) Geistiges Eigentum / Know-how / Vertraulichkeit:

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt folgendes auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger:

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und von SNBGER als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen SNBGER wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.

Alle SNBGER und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie ausgedruckte Emails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

Von SNBGER als vertraulich und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

D. Rahmen

1. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- Für hauptamtliche Mitarbeiter ist der jeweilige Vorgesetzte die zuständige Person, d.h. für SNBGER letztendlich der jeweilige Direktor, und für die Direktoren der Präsident
- Für Mitglieder der Gremien bzw. Ehrenamtlichen von SNBGER – mit Ausnahme des Präsidiums - ist der Präsident zuständig
- Für das Präsidium ist der Good Governance Beauftragte zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

2. Vertrauensperson (Good Governance Beauftragter)

SNBGER setzt entsprechend seiner Satzung eine ehrenamtlich tätige Person als Good Governance Beauftragten ein. Dieser wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums gewählt. Der Good Governance Beauftragte hat keine weitere ausführende Funktion innerhalb des Verbandes innehaben und muss unabhängig sein.

Er hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter und Funktionsträger (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch folgende Befugnisse:

Prüfung möglicher Verstöße und ihrer Relevanz, und dem folgend eine Antragstellung beim Rechtsausschuss des DSV oder eine Einstellung des Verfahrens. Es gilt die Rechts- und Schiedsordnung von SNBGER in Koordination mit dem DSV.

Er besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Er stellt den sogenannten „Soll-Zustand“ des „Good Governance Management Systems (GGMS) im Sinne des IDW PS 980 mit den sieben, im folgenden genannten Teilen der Konzeption fest:

- 1.) Good Governance – Kultur
- 2.) Good Governance – Ziele
- 3.) Good Governance – Organisation
- 4.) Good Governance – Risiken
- 5.) Good Governance – Programm
- 6.) Good Governance – Kommunikation
- 7.) Good Governance – Überwachung und – Verbesserung

Grundlagen dieses Vorgehens sind neben den in dieser Richtlinie genannten Punkten auch andere Regelwerke von SNBGER, wie z.B. Satzung, Sportordnung, Anti-Doping-Ordnung, Ethik-Codex, Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, Reisekosten- und Abrechnungsordnung, Rechts- und Schiedsordnung, Organisations- und Personalkonzept, Datenschutzkonzept mit entsprechenden Handbüchern, Nachhaltigkeitskonzept und Sustainability-Board im Zusammenwirken mit DSV und SIS, Ernährungs- und Gesundheitsmanagement, etc. Ein zentrales Risiko-Register im Sinne einer Checkliste wird zwischen Präsidium und Good Corporate Governance Beauftragtem koordiniert.

Er prüft das GGMS in drei Stufen:

- 1.) Prüfung der Konzeption des GGMS
- 2.) Prüfung der Angemessenheit des GGMS
- 3.) Prüfung der Wirksamkeit des GGMS

3. Datenschutz

Neben der Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie entsprechende Vorgaben der Satzung von SNBGER gelten für ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter folgende Richtlinien:

- a.) In Unterlagen werden keine Daten aufgenommen, die nach der Organisation der Arbeit und der jeweiligen Zuständigkeit nicht gebraucht werden.

- b.) Innerhalb von SNBGER werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig Berechtigte herausgegeben.
- c.) An Stellen außerhalb von SNBGER werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu. Eine solche besondere Anweisung kann z.B. für den Verkehr mit den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen.
- d.) Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb von SNBGER sind grundsätzlich als offizielles Schreiben mit Unterschrift vorzusehen. Handelt es sich um Daten von Mitarbeitern bearbeitet das Ressort Personal diese Mitteilung.
- e.) Bei allen Auskunftersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftersuchen nach der DSGVO handelt, ist der jeweilige Vorgesetzte und/oder der Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen. Diese werden veranlassen, dass die Auskunft dem Gesetz entsprechend gegeben wird.
- f.) Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d.h. dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, dass sie durch Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden. Nicht benötigte Adressetiketten und vergleichbare Karteikarten sind, wenn sie in größerer Anzahl anfallen, dem Sondermüll zuzuführen.
- g.) In allen Zweifelsfällen ist der jeweilige Vorgesetzte, der Datenschutzbeauftragte oder – wenn es Daten von Mitarbeiter betrifft – das Ressort Personal der zuständige Ansprechpartner.



Satzung

des Snowboard Verband Deutschland e.V. - Snowboard Germany (SNBGER)

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag
am 18. Oktober 2018 in Herzogenaurach beschlossen.

Änderung genehmigt von dem a. o. Verbandstag
am 17. Oktober 2019 in Ulm

Neufassung genehmigt von dem a. o. Verbandstag
am 14. Oktober 2021 in Künzelsau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Snowboard Verband Deutschland e. V. – Snowboard Germany (SNBGER), gegründet im Jahr 2002, ist die Vereinigung von Fachverbänden für den Snowboardsport in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von sonstigen am Snowboardsport interessierten Organisationen.
- (2) SNBGER ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Skiverband und Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Die Vertretung im Internationalen Skiverband (FIS) wird über den DSV wahrgenommen.
- (3) SNBGER ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragener Verein. Er hat den Sitz in Planegg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Snowboardsports.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - a) den Snowboardsport in Staat und Gesellschaft, in den nationalen und internationalen Sportorganisationen vertritt;
 - b) den Snowboardsport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze durch Unterstützung und Entwicklung des Leistungssports und des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit fördert. SNBGER beachtet dabei Grundsätze der „Good Governance“, hierzu zählen insbesondere die Richtlinien der Ordnungsgemäßen Verbandsführung und des Ethik-Codes;
 - c) jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt SNBGER an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Federation International de Ski (FIS) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil. Näheres regelt die Rechts- und Schiedsordnung (RSO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) von SNBGER;
 - d) das Lehr- und Ausbildungswesen in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband entwickelt sowie durch Informationen und Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Snowboardsport fördert, wobei alle Maßnahmen verantwortungsbewusst gegenüber der Natur durchzuführen sind;
 - e) jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt und entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährleistet. Weiteres regelt der Leitfaden „Konzept Prävention Gewalt und Missbrauch im Sport“.
 - f) seine Maßnahmen und Projekte nachhaltig im Sinne von Ökologie, Ökonomie und Soziales verantwortungsbewusst und zukunftsfähig plant, durchführt und kontrolliert. Diesem Grundsatz sind alle Funktionsträger, Akteure, Stakeholder, externe und interne Partner im lokalen, regionalen, nationalen und internationalem Kontext verpflichtet
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung der Mittel des Vereins im Einzelfall zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** von SNBGER sind ausschließlich die Landesfachverbände für den Ski- und Snowboardsport. Die ordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf alle den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen, nachfolgend Mitgliedsvereine genannt, sowie mittelbar auch auf deren, den Snowboardsport ausübenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit ist SNBGER unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Als **außerordentliche Mitglieder** können auf Antrag am Snowboardsport interessierte Organisationen aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele von SNBGER anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen.

Eine Förderung außerordentlicher Mitglieder durch SNBGER ist ausgeschlossen

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange des Snowboardsports besonders verdient gemacht haben, können durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) auf eigenständige Regelung all ihrer Angelegenheiten, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält;
 - b) an den Veranstaltungen von SNBGER unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen;
 - c) auf Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages und des Hauptausschusses;
 - d) auf Vortrag und Auskunft bei allen Verbandsorganen, wobei Ersuchen an das Präsidium an den/die Präsident*in oder einen der drei bzw. vier Vizepräsident*innen zu richten sind;
 - e) Vorschläge einzubringen und Beschwerden bei allen Verbandsorganen vorzubringen;
 - f) auf Aufklärung in allen Verbandsangelegenheiten;
 - g) Erklärungen auf Verbandstagen und Hauptausschüssen zu Protokoll zu geben;
 - h) Anträge zu stellen, Stimmrechte auszuüben, aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) die Ziele von SNBGER zu fördern;
 - b) die Satzung, die Ordnungen von SNBGER sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten;
 - c) die vom Verbandstag beschlossenen Jahresbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten;

d) ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung von SNBGER abzustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Auflösung von SNBGER oder des Mitglieds;
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann;
- (3) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss eines Verbandstages oder eines Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Grund für einen Ausschluss ist ein grober Verstoß gegen die Verbandsinteressen oder Satzungsinhalte oder unfaires, unsportliches Verhalten gegen andere Verbandsmitglieder, sowie die nicht erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Abgaben, Übertragungsrechte

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden vom Verbandstag festgelegt.
- (2) Gemäß den Statuten des Internationalen Skiverbandes (FIS) stehen die Übertragungsrechte für Ski- und Snowboardsportveranstaltungen dem Deutschen Skiverband als Mitglied der FIS zu. In einer Vereinbarung, die der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, im Hinblick auf den Wert der Rechte, anzupassen ist, stellt SNBGER dem DSV den Wert dieser Rechte in Rechnung.
- (3) SNBGER ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Deutschen Skiverband für seine Veranstaltungen und Athlet*innen eigene Übertragungs- und Vermarktungsverträge abzuschließen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe von SNBGER sind

- der Verbandstag (§ 9 Abs. 1);
- der Hauptausschuss (§ 9 Abs. 2);
- das Präsidium (§ 9 Abs. 3).

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsorgane

(1) Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate.

Ihm sind über die Aufgaben des Hauptausschusses hinaus vorbehalten:

- a) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Snowboardsports;
- b) Wahl des/der Präsident*in und der Vizepräsident*innen, Wahl von zwei Verbandsprüfer*innen, wovon einer die Berufsqualifikation als Wirtschaftsprüfer*innen und / oder Steuerberater*innen haben sollte, Wahl eines Good-Governance-Beauftragte*n, wobei die Personalunion aus Verbandsprüfer*in und Good-Governance-Beauftragte*n möglich ist;
- c) Bestätigung der Jugendordnung;

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) Beschlussfassung und Änderung sowie Bestätigung von Ordnungen gemäß § 15 Abs.1;
- f) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- g) Festlegung von Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Präsidiums und sonstige für SNBGER ehrenamtlich tätige Personen;
- h) Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen;
- i) Auflösung des Verbandes.

(2) **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitglieder, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate.

Die Mitglieder können zu den Sitzungen des Hauptausschusses weitere Vertreter entsenden. Diese haben nur beratende Stimme.

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Vorsitzenden der Referate und der Verbandsprüfer;
- b) den von den Verbandsprüfern geprüften Jahresabschluss entgegenzunehmen;
- c) Entlastung des Präsidiums;
- d) die Nachwahl der Vorsitzenden der Referate vorzunehmen;
- e) über die Gründung von Gesellschaften, Geschäftsbetrieben und Beteiligungen zu beschließen;
- f) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- g) den vom Präsidium genehmigten Stellenplan für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen bei SNBGER zu bestätigen;
- h) Festlegung von Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Präsidiums und sonstige für SNBGER ehrenamtlich tätige Personen;
- i) Referate und Arbeitsgruppen einzurichten;
- j) über Benennungsvorschläge des Präsidiums für die internationalen Gremien des Sports zu entscheiden;
- k) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
- l) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu entscheiden;
- m) die ihm nach den Ordnungen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen;
- n) Ort und Zeit des ordentlichen Verbandstages und der ordentlichen Sitzungen des Hauptausschusses festzulegen.

(3) **Präsidium**

Das Präsidium besteht aus

- Präsident*in

- Vizepräsident*in für Finanzen
- Vizepräsident*in für Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände
- ein oder zwei Vizepräsident*innen mit besonderen Aufgabenbereichen
- Direktor*in Sport für die Dauer der Amtszeit mit Stimmrecht
- Direktor*in Verbandsmanagement für die Dauer der Amtszeit mit Stimmrecht
- dem Athletensprecher mit Stimmrecht
- der Athletensprecherin mit Stimmrecht
- Vertreter*in der Mitarbeiter*innen des Verbandes mit Stimmrecht.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Präsident/-in, die drei bzw. vier Vizepräsident*innen und die beiden Direktor*innen.

Der/Die Präsident*in allein oder zwei Vizepräsident*innen gemeinsam, ein*e Vizepräsident*in und eine*r der Direktor*innen gemeinsam oder die beiden Direktor*innen gemeinsam vertreten SNBGER.

Die Personalunion einer Mitgliedschaft im Präsidium und einer hauptamtlichen Funktion bei SNBGER (mit Ausnahme der Direktor*innen und des Athlet*innen- und Mitarbeiter*innenvertreters/-vertreterin) oder bei einem seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Präsidium führt die Geschäfte bei SNBGER. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Ressortverantwortlichkeit kann sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a) Verbandstage und die Sitzungen des Hauptausschusses einzuberufen und vorzubereiten;
- b) im Rahmen der Rechts- und Schiedsordnung und der Anti-Doping-Ordnung tätig zu werden;
- c) die zeitnahe Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, über abgeschlossene Verträge und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- d) ein Unternehmen zur Anfertigung des Jahresabschlusses zu bestimmen;
- e) den von den Direktor*innen erstellten Stellenplan zu genehmigen;
- f) Ordnungen zu verabschieden und Vorsorge für deren Einhaltung zu treffen;
- g) die Vorhaben der Arbeitsgruppen zu koordinieren;
- h) Personen für nationale Gremien des Sports zu benennen;
- i) Personen für internationale Gremien des Sports dem Hauptausschuss vorzuschlagen;
- j) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren;
- k) die Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie an die entsprechenden Regelwerke der FIS und deren Inkraftsetzung gem. § 15 Abs. 2;
- l) notwendige Nachträge des Haushaltes vorzunehmen.

Die Berufung der beiden Direktor*innen in das Präsidium sowie deren Kooptation in den Vorstand im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch Beschluss des/der Präsidenten/Präsidentin und der drei bzw. vier Vizepräsident*innen, die darüber mit einfacher Mehrheit abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.

Das Präsidium kann Beiräte und Beratungsgremien berufen und auflösen. Diese stehen ihm vorbereitend und beratend zur Seite.

Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Referate, Arbeitsgruppen und Beratungsgremien teilzunehmen.

Das Präsidium kann seine Sitzungen auch per Telefonkonferenz durchführen. Beschlussfassungen des Präsidiums sind per Telefonkonferenz, im Umlaufverfahren oder per E-Mail möglich, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch eine*n Vertreter*in mitwirken.

Ein Mitglied des Präsidiums kann sein/ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Präsidiums für einzelne Beschlussgegenstände oder für eine Sitzung oder Telefonkonferenz in Gänze übertragen. Die Erklärung der Übertragung kann in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und ist dem/der Präsidenten/Präsidentin vor Beginn der Sitzung bzw. Telefonkonferenz zu übermitteln.

Die hauptamtlich bei SNBGER beschäftigten Mitglieder des Präsidiums sowie die Athletensprecher*innen erhalten für ihre Tätigkeit im Präsidium keine gesonderte Vergütung. Ansprüche aufgrund eines bestehenden Arbeits- oder Dienstvertrages bleiben davon unberührt. Ehrenamtliche Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene Entschädigung, die entweder pauschal oder nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Hierzu bedarf es des Beschlusses eines Verbandstags oder eines Hauptausschusses. Angemessene Auslagen werden davon unberührt im Rahmen der jeweils gültigen Reisekostenordnung von SNBGER erstattet.

§ 10 Durchführung von Verbandstagen

(1) Einberufung

Alle 3 Jahre muss ein ordentlicher Verbandstag stattfinden, der durch das Präsidium bis spätestens zum 30. November einzuberufen ist.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn der sachlich begründete Antrag hierzu von einer Anzahl von Mitgliedern gestellt wird, die zusammen über mindestens 1/3 der auf dem letzten Verbandstag festgestellten Stimmrechte verfügen oder wenn dies vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle stattfinden.

(2) Ort und Zeit

Ort und Zeit für einen außerordentlichen Verbandstag werden vom Präsidium bestimmt.

(3) Leitung und Öffentlichkeit

Die Verbandstage leitet der/die Präsident/Präsidentin oder ein*e Vizepräsident*in. Die Verbandstage sind öffentlich.

(4) Besondere Bestimmungen

Bei Beschlüssen über die Änderung des Verbandszweckes, über die Auflösung oder die Verschmelzung des Verbandes und über eine Änderung der Satzung müssen mindestens 3/4 aller im SVD vorhandenen Stimmen auf dem Verbandstag vertreten sein. Sind weniger als 3/4 der Stimmen vertreten, so muss frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 6 Wochen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Tagesordnung ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit 3/4-Mehrheit beschließt.

Zur Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes und zur Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der auf dem Verbandstag anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 11 Durchführung von Hauptausschuss-Sitzungen

(1) Einberufung

Der Hauptausschuss tagt in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, mindestens einmal jährlich. Er nimmt in diesen Jahren die ihm aufgrund dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten wahr. Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen.

Weitere Sitzungen des Hauptausschusses müssen vom Präsidium einberufen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern oder von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beantragt wird. In diesen Fällen muss die Sitzung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einberufen werden.

(2) Leitung und Öffentlichkeit

Die Hauptausschuss-Sitzungen leitet der/die Präsident/Präsidentin oder ein*e Vizepräsident*in. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen für Verbandstage und Hauptausschuss-Sitzungen

(1) Einladungen

Sie müssen schriftlich (digitale Übermittlung per E-Mail ist ausreichend) so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und den Sitzungen eine Frist von 40 Tagen, bei außerordentlichen Sitzungen eine Frist von 20 Tagen liegt. Mit der Einladung ist der für das laufende Geschäftsjahr gültige Mitgliederstand bekannt zu geben.

(2) Anträge

Sie können von den Mitgliedern, vom Präsidium und den Vorsitzenden der Referate gestellt werden. Vereine und Vereinsabteilungen können Anträge nur über deren Landesfachverbände stellen.

Alle Anträge sind spätestens 30 Tage vor einer ordentlichen bzw. 15 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung schriftlich und mit Begründung der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge und Begründungen werden von dieser zusammen mit der Tagesordnung 20 Tage vor ordentlichen bzw. 10 Tage vor außerordentlichen Sitzungen den Mitgliedern, dem Präsidium und den Vorsitzenden der Referate bekannt gegeben.

Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Sitzungsteilnehmer*innen vor Genehmigung der Tagesordnung vorgelegt. Solche sowie während der Sitzung gestellte Anträge können innerhalb der Tagesordnung behandelt oder beschlossen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der festgestellten anwesenden Stimmen zugelassen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Verbandszweckes, auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung enthalten sind.

(3) Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 1.000 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der höchste Mitgliederstand des vergangenen Jahres, der von den Mitgliedern bis zum 15. Januar des laufenden Jahres an SNBGER zu melden ist.

Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Referate haben keine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist von der fristgerechten Zahlung der festgelegten Beiträge abhängig.

Die Vertreter der Mitglieder üben für diese das Stimmrecht aus. Stimmübertragung und Bevollmächtigung ist nur innerhalb und zwischen den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs.1 möglich.

(4) **Bekanntgabe der Stimmrechte**

Der Sitzungsleiter gibt die Stimmrechte, die ausgeübt werden dürfen, vor der Sitzung bekannt.

(5) **Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Stimmen anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so muss das Präsidium binnen 6 Wochen eine außerordentliche Sitzung durchführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließt.

(6) **Wahlen, Bestätigung, Amtsausübung**

Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine persönliche Anwesenheit des Kandidat*innen ist erwünscht, aber nicht erforderlich.

Die Wahlen des ehrenamtlichen Präsidiums, der Vorsitzenden der Referate und der Verbandsprüfer*in erfolgen für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Für die Gewählten endet ihre Amtszeit mit dem Abschluss des Wahlvorganges bei diesem Verbandstag.

Wenn ein Amt in einem Verbandsorgan durch Wahl nicht besetzt werden konnte bzw. wenn ein Mitglied eines Verbandsorganes vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit ausscheidet oder abberufen wird oder dauernd verhindert ist, sein/ihr Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch besetzen.

Die Wahl kann auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Innerhalb von SNBGER ist die Vereinigung von höchstens 2 Ämtern zulässig. Präsidiumsmitglieder können bei SNBGER kein weiteres Amt ausüben.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Sitzungsteilnehmer*innen beschließen in einer offenen Abstimmung, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

(7) **Beschlussfassungen**

Diese erfolgen bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei erzielter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei allen Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Davon unberührt bleiben Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung.

(8) **Protokoll**

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Erklärungen, die schriftlich zu Protokoll gegeben wurden, sind dem Ergebnisprotokoll beizufügen. Das Ergebnisprotokoll ist vom/von der Sitzungsleiter*in vor Absendung zu genehmigen und allen Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zuzusenden.

Das Ergebnisprotokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen 4 Wochen nach dem Versand schriftlich durch ein Mitglied Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch muss bei der nächsten Sitzung entschieden werden.

(9) **Digitale Durchführung**

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an einem Verbandstag oder Hauptausschuss-Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

§ 13 Verfahren in Streitfragen, Strafen

- (1) Verbandsstrafen können nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) und der Rechts- und Schiedsordnung (RSO) des SVD durch die hiernach zuständigen Spruchkörper verhängt werden.
- (2) Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die ADO wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von SNBGER auf das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Die Kompetenz zur Durchführung des Ergebnismanagements bei einem Verfahren nach der ADO wird mit Inkrafttreten der Vereinbarung über das Ergebnismanagement zwischen NADA und SNBGER zum 01.01.2018 an die NADA übertragen. Dies beinhaltet auch die Kompetenz der NADA, Sanktionsverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht in eigenem Namen einzuleiten.

Sollte die Zuständigkeit des deutschen Sportsschiedsgerichts nicht gegeben sein, so ist das SNBGER Präsidium für die Durchführung des Sanktionsverfahren zuständig.

Eine Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts wegen Verstößen gegen die ADO kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) nach dem „Code of Sports-related Arbitration“ (CAS-Code) angefochten werden. Die Entscheidung des CAS ist endgültig.

- (3) Die Nachprüfung von nicht unter § 13 (2) fallenden Verbandsstrafen und die Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen, Gremien und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen untereinander wie auch mit seinen Mitgliedern sowie Mitgliedern untereinander erfolgt durch den Rechtsausschuss des DSV e.V.. Dies gilt auch für Entscheidungen des SNBGER Präsidiums gemäß § 13 (2).

Diese Streitigkeiten werden nach der RSO unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Rechtsausschusses des DSV e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses des DSV e.V. kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. angerufen werden, welches abschließend entscheidet.

- (4) Das Deutsche Sportschiedsgericht ist unabhängig und für die dortigen Verfahren gilt die DIS-Sportschiedsgerichtsordnung („DIS-SportSchO“).
- (5) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Art der Verbandsstrafen, regelt die ADO bzw. die RSO von SNBGER.

§ 14 Verbandsprüfung und Good-Governance Bericht

Die gewählten Verbandsprüfer*innen haben die Aufgaben

- a) die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung
- b) die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse
- c) die Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen
- d) die Würdigung von Maßnahmen im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Verbandes

zu kontrollieren und über das Ergebnis zu berichten.

Der/die gewählte Good-Governance-Beauftragt*e hat die Aufgabe die Good-Governance und Compliance zu kontrollieren und über das Ergebnis zu berichten.

Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfungsbericht nach Fertigstellung allen Mitgliedern bei der nächsten Sitzung des Verbandstages bzw. Hauptausschusses vorzulegen.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Verbandstag beschließt
 - a) die Rechts- und Schiedsordnung von SNBGER (RSO)

b) die Anti-Doping-Ordnung von SNBGER (ADO)

und bestätigt

c) die Jugendordnung von SNBGER.

Die Rechts- und Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Zur Anpassung der Anti-Doping-Ordnung an den jeweils gültigen NADA- bzw. WADA-Code sowie die entsprechenden Bestimmungen der FIS ist das Präsidium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ befugt.
- (3) In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht zuständig ist, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.
- (3) Die Satzung hat Vorrang vor den Ordnungen und anderen Regularien von SNBGER. Zweifels- oder Auslegungsfragen sind ausschließlich anhand von Wortlaut oder Sinn der Satzung zu entscheiden.

§ 16 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung von SNBGER

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports, insbesondere Verwendung für den Leistungssport, die Nachwuchsarbeit und die Jugendpflege bei den bisherigen gemeinnützigen ordentlichen Mitgliedern zum Zwecke der Förderung des Snowboardsports. Mit dem Auflösungsbeschluss hat der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen und zwei Liquidator*innen für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses zu ernennen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.